

Lösungen

Meine Rechte und Pflichten I

AA 1 (Hinweis: Grün = **Rechte**; Rot = *Pflichten*)

¹Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. ²Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende **schulische Bildung und Förderung** zu erhalten. ³Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am **Schulleben zu beteiligen**,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der **Gestaltung des Unterrichts** mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs **hinreichend unterrichtet** zu werden,
4. **Auskunft über ihren Leistungsstand** und **Hinweise auf eine Förderung** zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander **an Lehrkräfte**, an die **Schulleiterin bzw. den Schulleiter** und an das **Schulforum** zu wenden.

(3) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre **Meinung frei zu äußern**; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.

(4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu *verhalten*, dass die *Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht* werden kann. ²Sie haben insbesondere die Pflicht, *am Unterricht regelmäßig teilzunehmen* und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ³Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu *unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung* der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule *stören könnte*. ⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.

(5) ¹Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind *Mobilfunktelefone* und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, *auszuschalten*. ²Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

AA 2

Schülerrechte	Schülerpflichten
<ul style="list-style-type: none">• Bildung und Förderung• Beteiligung am Schulleben• Mitgestaltung des Unterrichts• Informationen zum Schulbetrieb• Auskunft zum Leistungsstand• Beschwerde• freie Meinungsäußerung	<ul style="list-style-type: none">• angemessenes Verhalten• regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen• Wahrung der Ordnung und Ruhe• Handy ausschalten